

Kurztitel

Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 230/2000

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.08.2000

Text**Beeidigung der Schiedsrichter der Warenbörse**

§ 14. Die bestellten oder benannten Schiedsrichter der Warenbörse sind vor Antritt ihres Amtes vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien gemäß Verordnung vom 26. März 1903, RGBl. Nr. 71, zu beeiden. Das Ansuchen wegen Vornahme dieser Beeidigung hat vom Börseunternehmen auszugehen.